

Umsatzsteuer bei Zahnärzten

Checkliste von A bis Z (inkl. Abrechnungsziffern)

Die umsatzsteuerliche Beurteilung zahnärztlicher Leistungen ist bei Betriebsprüfungen immer wieder Gegenstand. Die folgende Checkliste gibt Ihnen einen ersten Überblick zur Thematik und ist keineswegs vollständig.

Falls Ihnen eine Leistung auffällt, die wir dringend ergänzen sollten, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung

Grundsätzliches

Zahnärzte sind Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn.

! Zahnärztliche Leistungen sind umsatzsteuerbar, aber grundsätzlich **umsatzsteuerfrei** nach § 4 Nr. 14 UStG, soweit es sich um **Heilbehandlungen** (Prävention, Diagnose, Heilung) handelt.

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind grundsätzlich:

- ✓ Kosmetisch-ästhetische Leistungen
- ✓ Herstellung von Prothetik im Eigenlabor

TIPPs als Betriebsprüfungsprophylaxe:

Achten Sie auf transparente Abgrenzung und durchgängige Dokumentation von abgerechneten umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Leistungen durch entsprechende Abrechnungsziffern in der Praxissoftware.

Obacht ist auch in Bezug auf die Eigenlaborstatistik geboten. Es ist wichtig, dass die korrekte Auswertung aus der Software gezogen wird, die alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze enthält. Einige Softwareprogramme haben eine gesonderte Statistik über sog. Verlangensleistungen (insbes. Bleaching), diese Umsätze sind dann nicht in der Eigenlaborstatistik enthalten.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass Sie bei Leistungen, die auch ästhetischer Natur sein können, oder bei iGEL-Leistungen, ganz sorgfältig in der Patientenkartei dokumentieren, dass es sich um eine medizinisch indizierte Leistung handelt, wenn Sie die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Je detaillierter, umso besser. Hier können auch die ICD-Kennziffern helfen.

Kleinunternehmerregelung

Als Kleinunternehmer gilt jeder Zahnarzt, dessen steuerpflichtiger Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht übersteigen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. In diesem Fall brauchen Sie dank der Kleinunternehmerregelung auf eigentlich steuerpflichtige Einnahmen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Diese Punkte sollten Sie im Blick behalten:

- ✓ umsatzsteuerfreie Umsätze zählen nicht in den Gesamtumsatz
- ✓ Sie haben ein Wahlrecht. Nehmen Sie am USt-Verfahren teil, sind Sie 5 Jahre an Ihre Entscheidung gebunden.
- ✓ kein Vorsteuerabzug möglich

! Hohe Sorgfalt bedarf es bei der Rechnungslegung gegenüber dem Patienten. Wer hier trotz umsatzsteuerbefreiter Leistung versehentlich Umsatzsteuer ausweist, schuldet diese laut § 14 c UStG dem Fiskus.

Im Zweifel immer zum Steuerberater!

Um keine bösen Überraschungen durch das Finanzamt zu erleben, sollten Sie im Zweifel immer eine detaillierte, umsatzsteuerliche Beratung durch einen versierten Steuerberater in Anspruch nehmen.

Gern unterstützt Sie unser Team bei Fragen rund um die Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis.



Checkliste von A bis Z

Art der Leistung	Details	umsatz- steuer- frei	7 %	19 %	Abrechnungsziffern*
					
Bleaching	» Beseitigung behandlungsbedingt oder in Folge einer Vorerkrankung nachgedunkelter Zähne	✓			§ 6 Abs. 1 GOZ Bspw. GOZ 2180a In Betracht kommen allerdings auch andere Ziffern, die der zugrunde liegenden zahnärztlichen Leistung entsprechend der Kriterien „Art-, Kosten- und Zeitaufwand“ vergleichbar sind.
	» aus rein kosmetisch-ästhetischen Gründen			✓	Das Bleaching aus rein kosmetisch-ästhetischen Gründen ist gemäß §2 Abs. 3 GOZ zu berechnen.
Botox-Behandlungen				✓	GOÄ 252 (ggf. + GOÄ 2442) + Begleitleistungen
Nutzung des CEREC-Gerätes	» zur Herstellung von keramischer Prothetik		✓		§ 9 GOZ
Füllungen (soweit nicht Prothetik)		✓			GOZ 2050-2120
Gutachten	» Therapeutisches Ziel/ medizinische Betreuung steht im Vordergrund	✓			GOÄ 80/GOÄ 85, daneben Schreib-/ Kopiergebühr nach GOÄ 95/GOÄ 96
	» andere Zwecke			✓	Gerichtliche Gutachten richten sich nach den Bestimmungen bzw. Vergütungen des JVEG
Hülsen zum Schutz beschliffener Zähne	bis zur Eingliederung einer Krone	✓			GOZ 2260
Implantologie	» als Bestandteil der chirurg. Leistung	✓			GOZ 9000 – GOZ 9170
	» Implantate selbst		✓		
	» alle Teile, die auf Implantat befestigt werden (z.B. Gingivaformer, Verschluss-schraube)			✓	
Kieferabdrücke als Abformungen	» Situationsmodelle	✓			GOZ 0050 / GOZ 0060
	» Individuelle Abformung	✓			GOZ 5170
	» Funktionelle Abformung	✓			GOZ 5180 / GOZ 5190
Kieferorthopädische Apparate (außervertraglich)	» medizinisch notwendig	✓			GOZ 6000 –
	» medizinisch nicht notwendig		✓		GOZ 6200
Knochenaufbau	Knochen und/oder Knochenersatzmaterial	✓			GOZ 9090, 9100, 9140, GOÄ 2442

* Die Abrechnungsziffern wurden beigetragen von:
BFS health finance GmbH · <https://meinebfs.de>

Checkliste von A bis Z

Art der Leistung	Details	umsatz- steuer- frei	7 %	19 %	Abrechnungsziffern*
					
Kosmetisch-ästhetisch Leistungen	» allgemein			✓	Je nach OP
	» eines MKG- oder Oralchirurgen			✓	Je nach OP
Materialbestellungen an Fremdlabore	Lieferung an Patienten betreffend die Bereitstellung		✓		
Professionelle Zahnreinigung	» als Teil der zahnmedizinischen Prophylaxe bzw. zur medizinischen Dokumentation	✓			GOZ 1040 + Begleitleistungen
	» aus rein kosmetisch-ästhetischen Gründen			✓	GOZ 1040 + Begleitleistungen (§2 Abs 3 GOZ)
Provisorische Kronen	» individuell hergestellt		✓		GOZ 2270 Honorarleistung USt-frei, Eigenlaborleistung für das feinanatomische/ gnathologische Ausarbeiten 7% USt
	» nicht individuell hergestellt	✓			GOZ 2260
Unterfütterung von Zahnprothesen	» direkt	✓			GOZ 5280 GOZ 5290
	» indirekt		✓		GOZ 5300 Honorarleistung USt frei, Eigenlaborleistung 7% USt
Verkauf von Zahnpflegeprodukten	Pro-Shop			✓	
Veröffentlichungen von Fachartikel u.ä.			✓		
Vortragstätigkeit	soweit nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Universitäten und staatlichen Berufsschulen			✓	
Zahnersatz / Prothetik Dazu zählen:	» Herstellung im Eigenlabor des Zahnarztes		✓		Einzelkrone: GOZ 2200 – GOZ 2220 Inlays: GOZ 2150 – GOZ 2170 Brücke: GOZ 5000 – GOZ 5040
	» Lieferung des Zahnarztes bei Fremdlabor	✓			
<ul style="list-style-type: none"> • Brücken • Dreiviertelkronen (Onlays) • Einzelkronen • Keramikfüllungen (Inlays) • Verblendschalen (Veneers) • Einsatz individueller Löffel • Einpulver mit Titandioxid-pulver • Haftliquidauftragung • Implantate 	» Teils eigene, teils Zahntechnikerleistung: Aufteilung erforderlich! (s. Materialbestellungen)				

* Die Abrechnungsziffern wurden beigetragen von:
BFS health finance GmbH · <https://meinebfs.de>